

Bescheinigung Wählbarkeit oder Wahlrecht

zur Einreichung im Wahlbüro der Stadt Frankfurt (Oder)

Mit einer **Wählbarkeitsbescheinigung** können Sie nachweisen, dass Sie „wählbar“ sind. Diese wird durch die zuständige Gemeinde (Wohnort) ausgestellt. Eine solche Bescheinigung ist erforderlich, um sich für ein Mandat im Deutschen Bundestag, im Europäischen Parlament, im Landtag oder in einer Gemeindevertretung bewerben zu können.

Eine **Wahlrechtsbescheinigung** dient dem Nachweis, dass eine Person als Wählerin oder Wähler an der Wahl teilnehmen darf. Diese wird durch die zuständige Gemeinde (Wohnort) ausgestellt. Eine solche Bescheinigung ist beispielsweise erforderlich, um eine Unterstützungsunterschrift rechtmäßig abgeben zu können.

Bitte zutreffendes ankreuzen

Ich beantrage eine

<u>Wählbarkeits</u> bescheinigung	<input type="checkbox"/>
<u>Wahlrecht</u> sbescheinigung <i>oder</i>	<input type="checkbox"/>
<i>für die Wahl</i>	
zum Europäischen Parlament	<input type="checkbox"/>
zum Landtag Brandenburg	<input type="checkbox"/>
zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder)	<input type="checkbox"/>
zum Ortsbeirat des Ortsteils:	<input type="checkbox"/>

Meine Angaben

Frau Herr Divers

Anrede

Familienname

Vorname(n)

Geburtsdatum Geburtsort

Staatsangehörigkeit

Anschrift – Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort

Die von mir hiermit beantragte Bescheinigung wird mir postalisch an meinen im Melderegister hinterlegten Hauptwohnsitz zugestellt. Ich habe die Datenschutzinformationen auf der Rückseite zur Kenntnis genommen.

X

Ort, Datum, Unterschrift (persönlich und handschriftlich) der/des Antragstellers/-in

Vollmachtserklärung

Ich bin damit einverstanden, dass für mich die oben angekreuzte Bescheinigung eingeholt wird.

X

Ort, Datum, Unterschrift (persönlich und handschriftlich) der/des Antragstellers/-in

Informationen zum Datenschutz
- Wahlrechtsbescheinigung und Wählbarkeitsbescheinigung -

a) = Wahl zum Europäischen Parlament
b) = Wahl zum Landtag Brandenburg
c) = Wahl zur Stadtverordnetenversammlung /
Ortsbeirat

Bundestag, die sonstigen nach dem Wahlprüfungsgesetz am Verfahren Beteiligten sowie das Bundesverfassungsgericht, in anderen Fällen auch andere Gerichte Empfänger der personenbezogenen Daten sein.

Für die in Ihren Angaben auf der Vorderseite enthaltenen personenbezogenen Daten gilt:

1. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten dient dazu, Ihre Wählbarkeit nach:

- a) nach § 6 b Europawahlgesetz
- b) nach § 8 Brandenburgisches Landeswahlgesetz
- c) nach § 11 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz nachzuweisen.

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt:

- a) auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe g Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit den §§ 6b, 11, 13 und 14 Europawahlgesetz und den §§ 32, 33, 34 Europawahlordnung.
 - b) auf der Grundlage von Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe c und Artikel 9 Abs. 2 Buchstabe g Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit den §§ 11, 23, 24, 29 und 30 Brandenburgisches Landeswahlgesetz und den §§ 32, 34 bis 36 und 38 bis 40 Brandenburgische Landeswahlverordnung.
 - c) auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe g Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit den §§ 28, 36, 37 und 70 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz und den §§ 32, 37 und 38 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung.
2. Sie sind nicht verpflichtet, Ihre personenbezogenen Daten bereitzustellen. Die Wählbarkeitsbescheinigung ist jedoch nur mit diesen Angaben gültig.
3. Verantwortlich für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten auf der Vorderseite sind:
- a) die Wählbarkeitsbescheinigung einreichende Partei oder sonstige politische Vereinigung (.....) (Name und Kontaktdaten sind von der Partei/ sonst. politische Vereinigung einzutragen) und die Gemeindebehörde, bei der Sie mit ihrem Hauptwohnsitz gemeldet sind. Nach Einreichung der Wählbarkeitsbescheinigung beim Bundeswahlleiter ist der Bundeswahlleiter (Postanschrift: Bundeswahlleiter, Statistisches Bundesamt, 65180 Wiesbaden; E-Mail: post@bundeswahlleiter.de) verantwortlich.
 - b) die einreichende Partei, politische Vereinigung, Listenvereinigung oder die Einzelbewerberin bzw. der Einzelbewerber und die Wahlbehörde der Gemeinde, in der Sie wahlberechtigt sind. Nach Einreichung der Wählbarkeitsbescheinigung bei dem Kreiswahlleiter des Wahlkreises Nr. 35 (Postanschrift: Stadt Frankfurt (Oder) Kreiswahlleiter des Wahlkreises Nr. 35, Marktplatz 1, 15230 Frankfurt (Oder)) ist dieser für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten verantwortlich. Nach Einreichung der Wählbarkeitsbescheinigung beim Landeswahlleiter (Postanschrift: Landeswahlleiter des Landes Brandenburg, Henning-von-Tresckow-Straße 9-13, 14467 Potsdam; E-Mail: Landeswahlleiter@mik.brandenburg.de) ist dieser für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten verantwortlich.
 - c) die einreichende Partei, politische Vereinigung, Wählergruppe, Listenvereinigung oder die oder der Einzelbewerber und die Wahlbehörde der Gemeinde, in der Sie wahlberechtigt sind. Nach Einreichung der Wählbarkeitsbescheinigung bei der für die Prüfung und Zulassung dieses Wahlvorschlages zuständigen Wahlleitung ist diese für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten verantwortlich.
4. Empfänger der personenbezogenen Daten ist:
- a) der Empfänger der personenbezogenen Daten ist der Bundeswahlausschuss (Postanschrift: c/o Bundeswahlleiter, Statistisches Bundesamt, 65180 Wiesbaden; E-Mail: post@bundeswahlleiter.de). Im Falle von Wahleinsprüchen können auch der Deutsche

b) Empfänger der personenbezogenen Daten ist der Kreiswahlausschuss (Postanschrift: c/o Kreiswahlleiter des Wahlkreises Nr. 35 , Marktplatz 1, 15230 Frankfurt (Oder)) oder der Landeswahlausschuss (Postanschrift: c/o Landeswahlleiter des Landes Brandenburg, Henning-von-Tresckow-Straße 9-13, 14467 Potsdam; E-Mail: Landeswahlleiter@mik.brandenburg.de). Im Falle von Wahleinsprüchen können auch der Landtag Brandenburg, die sonstigen nach dem Wahlprüfungsgesetz am Verfahren Beteiligten sowie das Landesverfassungsgericht, in anderen Fällen auch andere Gerichte Empfänger der personenbezogenen Daten sein.

c) der Wahlausschuss (siehe Nummer 3 d) Satz 2) und die Wahlleiterin oder der Wahlleiter. Im Falle von Beschwerden gegen die Nichtzulassung bzw. Zulassung von Wahlvorschlägen kann auch der Kreiswahlausschuss bzw. der Landeswahlausschuss der Empfänger der personenbezogenen Daten sein. Im Falle von Wahleinsprüchen können auch die neu gewählte Vertretung und die Gerichte Empfänger der personenbezogenen Daten sein.

5. Die Frist für die Speicherung der personenbezogenen Daten richtet sich nach:

- a) § 83 Absatz 3 Europawahlordnung: Wahlunterlagen können 60 Tage vor der Wahl des neuen Europäischen Parlaments vernichtet werden. Der Landeswahlleiter kann zulassen, dass die Unterlagen früher vernichtet werden, soweit sie nicht für ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren oder für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können.
- b) § 86 Abs. 1 Brandenburgische Landeswahlverordnung: Wahlunterlagen können 60 Tage vor der Wahl des neuen Landtages vernichtet werden
- c) § 90 Absatz 1 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung: Wahlunterlagen können 60 Tage vor der Neuwahl vernichtet werden.

6. Nach:

- a) Artikel 15 Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten Auskunft verlangen.
- b) Artikel 15 Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten Auskunft verlangen.
- c) Artikel 15 Datenschutz-Grundverordnung können Sie von der verantwortlichen Stelle über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten Auskunft verlangen.

7. Nach:

- a) Artikel 16 Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen die Berichtigung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen. Dadurch wird die ausgestellte Wählbarkeitsbescheinigung nicht ungültig. Nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge bis zum Ablauf des Wahltages können Sie die Berichtigung Ihrer personenbezogenen Daten nur unter den Voraussetzungen des § 13 Europawahlgesetz verlangen.
- b) Artikel 16 Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen die Berichtigung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen. Dadurch wird Ihre Wählbarkeitsbescheinigung nicht ungültig. Nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge bis zum Ablauf des Wahltages können Sie die Berichtigung Ihrer personenbezogenen Daten nur unter den Voraussetzungen des § 29 Brandenburgisches Landeswahlgesetz verlangen.
- c) Artikel 16 Datenschutz-Grundverordnung können Sie von der verantwortlichen Stelle die Berichtigung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen. Dadurch wird Ihre Wählbarkeitsbescheinigung nicht ungültig. Nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge bis zum Ablauf des Wahltages können Sie die Berichtigung Ihrer

personenbezogenen Daten nur unter den Voraussetzungen des § 36 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz verlangen.

8. Nach:

- a) Artikel 17 Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen die unverzügliche Löschung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen, soweit Ihre personenbezogenen Daten für die Zwecke, für die sie verarbeitet wurden nicht mehr notwendig sind und die Speicherfrist abgelaufen ist, Ihre personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden oder der Verantwortliche zur Löschung verpflichtet ist. Dadurch wird die ausgestellte Wählbarkeitsbescheinigung nicht ungültig.
- b) Artikel 17 Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen die unverzügliche Löschung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen, soweit Ihre personenbezogenen Daten für die Zwecke, für die sie verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind und die Speicherfrist abgelaufen ist, Ihre personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden oder der Verantwortliche zur Löschung verpflichtet ist. Dadurch wird Ihre Wählbarkeitsbescheinigung nicht ungültig.
- c) Artikel 17 Datenschutz-Grundverordnung können Sie von der verantwortlichen Stelle die unverzügliche Löschung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen, soweit Ihre personenbezogenen Daten für die Zwecke, für die sie verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind und die Speicherfrist abgelaufen ist, Ihre personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden oder die verantwortliche Stelle zur Löschung verpflichtet ist. Dadurch wird Ihre Wählbarkeitsbescheinigung nicht ungültig.

9. Nach:

- a) Artikel 18 Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen statt der Löschung die Einschränkung der Verarbeitung verlangen, soweit Ihre personenbezogenen Daten für die Zwecke, für die sie verarbeitet wurden nicht mehr notwendig sind oder Ihre personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden. Sie können die Einschränkung der Verarbeitung auch dann verlangen, wenn Sie der Auffassung sind, dass Ihre personenbezogenen Daten unrichtig sind. Nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge bis zum Ablauf des Wahltages können Sie die Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nur unter den Voraussetzungen des § 13 Europawahlgesetz verlangen. Durch einen Antrag auf Einschränkung der Verarbeitung wird die ausgestellte Wählbarkeitsbescheinigung nicht ungültig.
- b) Artikel 18 Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen statt der Löschung die Einschränkung der Verarbeitung verlangen, soweit Ihre personenbezogenen Daten für die Zwecke, für die sie verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind oder Ihre personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden. Sie können die Einschränkung der Verarbeitung auch dann verlangen, wenn Sie der Auffassung sind, dass Ihre personenbezogenen Daten unrichtig sind. Nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge bis zum Ablauf des Wahltages können Sie die Berichtigung Ihrer personenbezogenen Daten nur unter den Voraussetzungen des § 29 Brandenburgisches Landeswahlgesetz verlangen. Durch einen Antrag auf Einschränkung der Verarbeitung wird Ihre Wählbarkeitsbescheinigung nicht ungültig.
- c) Artikel 18 Datenschutz-Grundverordnung können Sie von der verantwortlichen Stelle statt der Löschung die Einschränkung der Verarbeitung verlangen, soweit Ihre personenbezogenen Daten für die Zwecke, für die sie verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind oder Ihre personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden. Sie können die Einschränkung der Verarbeitung auch dann verlangen, wenn Sie der Auffassung sind, dass Ihre personenbezogenen Daten unrichtig sind. Nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge bis zum Ablauf des Wahltages können Sie die Berichtigung Ihrer personenbezogenen Daten nur unter den Voraussetzungen des § 36

Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz verlangen. Durch einen Antrag auf Einschränkung der Verarbeitung wird Ihre Wählbarkeitsbescheinigung nicht ungültig.

10. Beschwerden können Sie:

- a) an die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (Postanschrift: Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Husarenstr. 30, 53117 Bonn; E-Mail: poststelle@bdfi.bund.de) oder an den zuständigen Landesdatenschutzbeauftragten und gegebenenfalls an den Datenschutzbeauftragten des jeweils für die Datenverarbeitung Verantwortlichen (siehe oben Nummer 3) richten.
- b) an die/den Landesbeauftragte(n) für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht Brandenburg (Postanschrift: Landesbeauftragte(r) für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht Brandenburg, Stahnsdorfer Damm 77, 14532 Kleinmachnow, poststelle@lda.brandenburg.de) oder an den Datenschutzbeauftragten des jeweils für die Datenverarbeitung Verantwortlichen (siehe oben Nummer 3) richten.
- c) an die oder den Landesbeauftragte(n) für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht Brandenburg (Postanschrift: Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht Brandenburg, Stahnsdorfer Damm 77, 14532 Kleinmachnow, poststelle@lda.brandenburg.de) oder an die für den Datenschutz beauftragte Person der jeweils für die Datenverarbeitung verantwortliche Stelle (siehe Nummer 3) richten.

11. Sie können diese Informationen auch auf:

- a) der Homepage des Bundeswahlleiters unter www.bundeswahlleiter.de ansehen.
- b) der Homepage des Landeswahlleiters unter www.wahlen.brandenburg.de ansehen.
- c) den Internetseiten der Landeswahlleitung unter <https://wahlen.brandenburg.de> ansehen.